



Konzept zum Schutz der körperlichen, mentalen und psychosozialen Unversehrtheit der betreuten Kinder (Gewaltschutzkonzept)

Einrichtungsnamen: Kita „Sonnenschein“

Straße Hausnr. Hühnerbrücke 06

PLZ, Ort: 06466 Seeland, OT Gatersleben

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Gesetzlicher Rahmen	5
2.1 Globale Ebene	5
2.2 Bundesebene.....	6
2.3 Landesebene	7
3 Prävention – Kinderschutz	8
3.1 Potenzialanalyse	8
3.2 Risikoanalyse.....	9
3.3 Maßnahmen auf Träger- und Teamebene	10
3.3.1 Anstellung und Selbstverpflichtung.	11
3.3.2 Ausgebildete Kinderschutzfachkraft	11
3.3.3 Fortbildungen des Teams	11
3.3.4 Qualitätsmanagement.....	12
3.3.5 Unterweisungen.....	12
3.3.6 Sexualpädagogisches Konzept.	12
3.3.7 Kamera- und Videoaufzeichnungen.	12
3.3.8 Sicherheit auf dem Gelände (Unfall-, Brandschutz)	13
3.3.9 Beschwerdemanagementsystem.	13
3.3.10 Kooperation mit externen Institutionen	14
3.4 Maßnahmen für und mit Kindern	14
3.4.1 Partizipation und Empowerment.....	15
3.5 Maßnahmen mit Familien	15
3.5.1 Information und Sensibilisierung der Familien	15
3.5.2 Projekte für Kinder und Eltern	15
4 Intervention: (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung	17
4.1 Arten von Kindeswohlgefährdung	17
4.2 Ablaufplan – QMH 1.4.1	20
4.3 Prozessbeschreibung: Verdacht Kindeswohlgefährdung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.4 Prozessbeschreibung: Meldung nach §47 SGB VIII	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5 Nachbereitungen	34
6 Ansprechpersonen.....	35
7 Quellen	36
8 Weiterführende Literatur	36
9 Mitgeltende Dokumente	36
10 Anhang	37

1 Einleitung

In unserer Einrichtung begleiten und unterstützen wir die von uns betreuten Kinder jeden Tag mit dem Ziel, dass sie gesund und glücklich heranwachsen. Dies kann uns gemeinsam mit den Familien nur dann gelingen, wenn die Kinder in einem geschützten Umfeld agieren können, in dem sie sich wohlfühlen. Damit steht das alltäglich gelebte Kindeswohl für uns an erster Stelle.

„**Gewalt**“, als etwas, wovor wir die uns anvertrauten Kinder schützen wollen, verstehen wir als tatsächlichen oder angedrohten Einsatz von emotionalen, körperlichen und/oder psychischen Mitteln, um dem betroffenen Kind Schaden zuzufügen, es zu unterwerfen oder zu beherrschen. Gewalt geht damit einher, dass Verletzungen (körperlich, psychisch und emotional) gebilligt oder sogar fokussiert werden (angelehnt an Definition der WHO). Gewalthandlungen können im Setting Kinderbetreuung von Familien(-angehörigen), Mitarbeitenden, Externen Personen (z.B. Kooperationspartner*innen) oder auch von anderen Kindern ausgehen. Unser Schutzkonzept bezieht damit nicht nur sexuelle Übergriffe, sondern jegliche Formen der Gewalt ein. Es dient also z.B. auch dem Schutz vor Diskriminierung, Unfällen oder Auswirkungen durch (Sozialen) Medien und dazu, die Kinder im Sinne eines sehr weiten Schutzverständnisses durch verschiedene Ansätze stark zu machen (Vgl. UN-Kinderrechtskonvention). Ausführliche Beispiele von (möglichen) Kindeswohlgefährdungen sind unter *Kapitel 4.1* aufgeführt.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept stellen wir unsere Ansprüche an den gemeinsamen Einrichtungsallday transparent dar. Dafür erläutern wir Grundlagen, Anforderungen und bereits etablierte Maßnahmen um die von uns betreuten Kinder (vorbeugend) zu schützen – durch uns als Einrichtung der Trägerschaft der Stadt Seeland in Kooperation mit den Familien. Außerdem stellen wir dar, wie intern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung von uns als Team reagiert wird. Damit können wir garantieren, dass in unserer Einrichtung – wie auch in anderen Einrichtungen der Stadt Seeland – der Schutz der körperlichen, mentalen und psychosozialen Unversehrtheit der betreuten Kinder (Gewaltschutz) von allen Mitarbeitenden aktiv gelebt und als Qualitätsstandard systematisch umgesetzt wird. Als Instrument der Qualitätssicherung werden so die Verantwortlichkeiten auf Träger-, Einrichtungs- und Familienebene transparent veranschaulicht.

Das vorliegende Konzept ist damit eine Anlage unserer Einrichtungskonzeption, in der bereits umfassend unser Leitbild, unser Bild vom Kind sowie unsere Rollenverständnisse erläutert sind. In einem separaten Sexualpädagogischen Konzept wurden weiterführende, standardisierte Handlungsanweisungen zu spezifischen sexualpädagogischen Themen, wie z.B. Umgang mit Nähe/ Distanz festgehalten.

Um zu gewährleisten, dass dieses Konzept auch aktiv von allen Beteiligten in unserer Einrichtung gelebt wird, haben wir die Zugänglichkeit zum Gewaltschutzkonzept sowie zur Einrichtungskonzeption und dem Sexualpädagogischen Konzept wie folgt geregelt:



- Alle drei Dokumente sind für Mitarbeitende, Familien und Kinder an einer zentralen Stelle ersichtlich, und zwar: im Beratungsraum (Erzieherzimmer).
- Alle drei Dokumente werden Mitarbeitenden bzw. Familien bei Dienstantritt/ Neuaufnahme zur Verfügung gestellt und deren Erhalt und Einhaltung unterzeichnet.
- Alle drei Dokumente sind auf der Website der Einrichtung frei verfügbar.

Das vorliegende Gewalt-/Kinderschutzkonzept ist ein essenzieller Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und wird daher von der Leitung und dem Team regelmäßig, im Abstand von einem Jahr, auf Aktualität und Anwendbarkeit geprüft. Dafür werden Erkenntnisse aus dem Beschwerdemanagementprozess sowie andere Beteiligungsformen (siehe *Kapitel 3.4.1*) genutzt, um Anpassungen im Konzept – und in Prozessen im Einrichtungsalltag – vorzunehmen und zu etablieren.

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:

[5.1.1 Konzeption.docx](#)

[1.2.3 Sexualpaedagogisches Konzept.docx](#)

2 Gesetzlicher Rahmen

2.1 Globale Ebene

Die [UN-Kinderrechte](#) wurden 1989 von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen initiiert und sind auch für Deutschland seit 1992 (vollumfänglich seit 2010) völkerrechtlich bindend. Dabei wird das Kind nun als Individuum mit eigenen Rechten angesehen – und nicht mehr als unmündig. Die UN-Kinderrechte unterliegen folgenden Grundprinzipien: *1. Recht auf Gleichbehandlung, 2. Vorrang des Kindeswohls, 3. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung und 4. Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes.* Die UN-Kinderrechtskonvention formuliert unter anderem folgende Kinderrechte:

1. Das Recht auf Gleichheit (Art. 2)

Jedes Kind ist einmalig. Jedes Kind ist wertvoll. Unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht und Religion. Alle Kinder werden gleichbehandelt.

Darum findet in unseren Einrichtungen jedes Kind, unabhängig seiner Herkunft, einen Platz und wird in seiner Ganzheit angenommen, wertgeschätzt und vorbehaltlos akzeptiert.

2. Das Recht auf Beteiligung (Art. 12)

Jedes Kind hat eine Stimme. Diese muss bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, gehört werden. Denn um zu wissen, was gut für Kinder ist, muss man ihnen zuhören.

Darum werden Kinder in unseren Einrichtungen altersgemäß aktiv an den täglichen Prozessen beteiligt und in die Planung und Durchführung von Projekten mit einbezogen. Nicht nur im alltäglichen Umgang, sondern auch im Rahmen gezielter pädagogischer Maßnahmen ermutigen wir die von uns betreuten Kinder, ihre Meinung in die Gruppe einzubringen und offen zu kommunizieren sowie Entscheidungen, die die Kinder betreffen, mitzubestimmen.

3. Das Recht auf Bildung (Art. 28)

Kinder kommen neugierig zur Welt. Und sie sollen es bleiben dürfen. Sie haben das Recht zur Schule zu gehen und alles zu lernen, was sie für ihr Leben benötigen.

Darum nehmen wir unseren Bildungsauftrag sehr ernst und unterstützen das Kind im Ausleben seiner natürlichen Neugier.

4. Das Recht auf Spiel, freie Zeit und Ruhe (Art. 31)

Laut toben. Still ein Buch lesen. Singend ein Bild malen. Entspannt ausruhen. Kinder dürfen spielen. Und sie dürfen selbst bestimmen, wie sie ihre Freizeit verbringen.

Darum halten wir in unseren Einrichtungen die Freispielzeit für sehr wichtig. In dieser Freispielzeit können alle Kinder frei wählen, womit sie sich beschäftigen wollen, sie dürfen ihre Spielpartner frei wählen und sie dürfen sich zurückziehen.

5. Das Recht auf angemessene Lebensbedingungen und das Recht auf elterliche Fürsorge (Art. 3, 7, 27)

Kinder entwickeln sich jeden Tag ein Stückchen weiter. Körperlich, geistig und seelisch. Dazu brauchen sie auch eine sichere und schöne Umgebung, ausreichend Nahrung und Bekleidung. Und sie brauchen ein Umfeld, welches ihnen Sicherheit und Geborgenheit vermittelt.

Darum sehen wir uns als Unterstützung der Familien und die Familien wiederum als unsere Unterstützung in dem gemeinsamen Anliegen, das Beste für die Kinder zu erreichen. Wir sehen uns als Partner*innen in der Erziehung und bieten Beratung und Hilfestellung.

6. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 16)

Ein Leben ohne Gewalt. Jedes Kind hat ein Recht darauf. Niemand darf Kinder schlagen oder sie zu Dingen zwingen, die sie nicht möchten und ihnen wehtun.

Darum erfahren Kinder in unseren Einrichtungen aktive und positive Zuwendung. Darüber hin-aus vermitteln wir bei Konflikten untereinander und versuchen gemeinsam mit den Kindern gewaltfreie Lösungen für Konflikte zu finden.

7. Das Recht auf Privatleben (Art. 19)

Kinder respektieren – dazu gehört auch ihre Privatsphäre zu achten. Jedes Kind darf ungestört spielen oder Briefe, Mails oder Tagebücher für sich behalten.

Darum hat jedes Kind in unseren Einrichtungen ein Eigentumsfach oder andere Möglichkeiten, in welchem es seine persönlichen Schätze geschützt vor dem Zugriff anderer verwahren kann.

2.2 Bundesebene

Zudem handeln wir nach dem im [SGB VIII](#) formulierten Schutzauftrag. Jedem Kind bieten wir in unserer Einrichtung einen geschützten Raum für individuelle Entwicklung und kommen so dem Recht auf Erziehung und Jugendhilfe nach (§1 SGB VIII). Sobald entsprechende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung innerhalb unserer Einrichtung vorliegen, beraten wir uns zunächst team- und trägerintern. Bei Bedarf ziehen wir insoweit erfahrende Fachkräfte aus unserem Kooperationsnetzwerk / dem Landkreis zur Beratung und Analyse (Gefährdungseinschätzung) hinzu. Anschließend erfolgt eine Meldung der möglichen Gefährdung an die verantwortlichen Stellen des Jugendamtes (§8a Abs. 4 SGB VIII und §8b SGB VIII). In einem derartigen Fall werden unsererseits immer auch die Familien und Sorgeberechtigten involviert: Hilfsangebote und Empfehlungen werden ausgesprochen, sowie weiterführende Informationen bereitgestellt. So leisten wir auch über den Einrichtungsalltag hinaus unseren Beitrag zur körperlichen, mentalen und psychosozialen Unversehrtheit der von uns betreuten Kinder.



Auch das [Bundeskinderschutzgesetz](#) von 2012 findet in unserer alltäglichen Arbeit mit den Kindern Beachtung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt für uns hier auf der lokalen Vernetzung im Sinne des [Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz \(KKG\)](#). Die lokalen, landkreisspezifischen Strukturen der Frühen Hilfen/ dem Kinderschutz nutzen wir im Bedarfsfall zur ganzheitlichen Fallbearbeitung und damit zum umfassenden, gesundheitlichen Kinderschutz (§1 KKG, §3 KKG).

2.3 Landesebene

Die rechtliche Grundlage unseres Bildungsauftrages bildet das Bildungsprogramm [„Bildung elementar“](#) des Landes Sachsen-Anhalt, welches im Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt ([KiföG](#)) verankert ist. Der besondere Schutzauftrag für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist zudem auch im [Kinderschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt](#) festgeschrieben. Auf Landesebene agieren wir im engen Austausch mit den lokalen Strukturen und Akteuren der Frühen Hilfen/ Kinderschutz innerhalb unseres Landkreises.

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:

[3.1.1 SGB VIII.docx](#)

[3.2.1 Bundeskinderschutzgesetz.docx](#)

[3.2.2 Kinderfoerderungsgesetz.docx](#)

3 Prävention – Kinderschutz

Die unveräußerlichen Rechte auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung (3-P-Modell: Protection, Provision, Participation) (Schröder/Wolff, 2018, S. 28 ff.). [...] dass die Kinder- und Jugendrechte, mit der Kinderrechtskonvention 1992 in Deutschland in Kraft treten, im Kontext pädagogischer Organisationen konkretisiert werden müssen. Es geht dabei um drei zentrale Rechte, die im pädagogischen Alltag von Bedeutung sind: Es geht um ein Recht auf

- „Voice“, d.h. eine Stimme zu bekommen, sich Gehör verschaffen zu können und die Möglichkeit der Beschwerde eingeräumt zu bekommen und dazu angeregt zu werden, von diesem Recht Gebrauch zu machen.
- Es geht weiterhin um ein Recht auf „Choice“, d.h. auf Information, z.B. was Erwachsene dürfen und was sie nicht dürfen. Dieses Recht ist eine Voraussetzung für Beteiligung, denn wenn junge Menschen nicht informiert und aufgeklärt sind, können sie sich schwerlich beteiligen.
- Letztlich geht es um ein Recht auf „Exit“, d.h. ein Recht auszusteigen und Grenzen zu markieren, was gerade in der Frage von Nähe und Distanz in der Beziehungsarbeit zentral ist (vgl. Fegert; Schröder; Wolff 2017, S. 18 ff.).

3.1 Potenzialanalyse

Das Einrichtungsteam hat sich bei der Umsetzung der Potenzialanalyse an dem Model of good practice *Praxishandbuch - Institutioneller Kinderschutz: Das partizipative Schutzkonzept*, FiPP e.V. orientiert. Diese wurde in acht Bereiche unterteilt und unter folgender Aufgabenstellung analysiert:

- „Was gelingt gut?“ und
- Nennung von drei konkreten Beispielen

8 Bereiche:

1. Macht und Machtmissbrauch – Bewertung der Alltagskultur im Umgang mit den Kindern
2. Grenzwahrungen – der Umgang mit Distanz und Nähe in den Beziehungen zu Kindern
3. Unterstützung von Selbstschutzkompetenzen der Kinder
4. Beteiligung und Beschwerde – Rechte von Kindern und Jugendlichen im Alltag
5. Beschwerden der Kinder hören und aufnehmen
6. Körper, Sexualerziehung – Sexualpädagogik in der Einrichtung
7. Sicherheit der Kinder in ihrer Gruppe – Umgang miteinander
8. Zusammenarbeit mit Eltern

Zu jedem der acht Bereiche existieren sogenannte Impulsfragen. Jeweils zwei Mitarbeitende analysierten anhand der Impulsfragen, unter Beachtung der Aufgabenstellung, jeweils einen der acht Bereiche für einen Zeitraum von ca. zwei Wochen. Im Anschluss tauschte sich das Team über die Ergebnisse aus und nahm dies in das Schutzkonzept auf.

Die Potenzialanalyse wurde vom Team weiterhin als Ideenschmiede genutzt. Neue Ideen für die tägliche Umsetzung des Schutzkonzeptes wurden in einem Themenspeicher gesammelt und innerhalb der monatlich stattfindenden Träger-Qualitätszirkel bearbeitet.

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:

<https://www.fippev.de/wir-ueber-uns/kinderschutz/iks-praxishandbuch>

3.2 Risikoanalyse

Zur Minimierung von Risiken, zur Qualitätsentwicklung sowie zur kontinuierlichen Auseinandersetzung aller Beteiligten mit dem Thema findet regelmäßig eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse statt. Bei dieser werden folgende Bereiche geprüft:

- Baulich-technische Vorkehrungen (inkl. Brand- und Unfallschutz, Hygiene etc.) / Räumlichkeiten (z.B. Rückzugsräume in den Innenräumen und auf dem Außengelände)
- Prozess der Selbst-/ Körperpflege (z.B. interne Regelungen)
- Personen (z.B. Eignung und Führungszeugnisse der MA, Eignung und Anwesenheit externer Dienstleister, Fort- und Weiterbildungen zum Thema, Verantwortlichkeiten)
- Prozesse des Beschwerdemanagements (z.B. Feedbackkultur, Abläufe, Bearbeitungsschritte)
- Prozesse des Kinderschutzes/ Kindeswohlgefährdung (z.B. Vorliegen von Abläufen und Verfahrensketten)

3.3 Maßnahmen auf Träger- und Teamebene

Gemeinsam im Team wurden sowohl Haltungen als auch Verhaltensweisen gesammelt und unter dem Gesichtspunkt „Was wollen wir – Was wollen wir auf keinen Fall?“ diskutiert und ausgehandelt. Das Ergebnis ist die nachfolgende Verhaltensampel (Tabelle 1), die sich sowohl auf Verhalten der Mitarbeitenden als auch auf das Verhalten von Kindern und Familien bezieht.

Tabelle 1: Verhaltensampel (modifiziert nach Der Paritätische, 2016)

Dieses Verhalten geht nicht	<ul style="list-style-type: none"> • Intimsphäre missachten/ intim anfassen, küssen • Nicht beachten, Sozialer Ausschluss, Isolieren, Einsperren, Strafen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Diskriminieren, Bloßstellen • Zwingen, Fesseln, Schütteln • Adultismus 	<ul style="list-style-type: none"> • Misshandeln, Schubsen, Schlagen Verletzen, Kneifen (auch fest am Arm packen!) • Angst machen • Vertrauen brechen • Medikamentenmissbrauch • Mangelnde Einsicht • Konstantes Fehlverhalten
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) • Auslachen (Schadenfreude) oder ironisch gemeinte Sprüche • Stigmatisieren • Autoritäres Erwachsenenverhalten • Nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Einhaltung der Regeln durch Erwachsene, Regeländerungen oder fehlende Regeln • Überforderung/ Unterforderung • (Bewusstes) Wegschauen, unsicheres Handeln • Laute körperliche Anspannung mit Aggression, Anschmauen • Ständiges Loben und Belohnen
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Grundhaltung/ Menschenbild • Verlässlichkeit • Aufmerksames Zuhören • Fairness, Gerechtigkeit • Echtheit, Ehrlichkeit, Transparenz und Authentizität • Selbstreflexion • Hilfe zur Selbsthilfe • Verständnisvoll sein • Trauer zulassen • Freundlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Konsequenz, regelkonformes Verhalten (seitens der Pädagogischen Fachkräfte und der Kinder) • Wertschätzung der Kinder und deren Eltern • Distanz und Nähe • Empathie verbalisieren mit Körpersprache und Herzlichkeit • Begeisterungsfähigkeit • Integrität der Kinder achten • Unvoreingenommenheit • Vorbildliche Sprache • Angemessenes Lob aussprechen

Grenzverletzungen als kritisches Verhalten können ein Resultat z.B. von Überlastung, fachlichen/ persönlichen Defiziten oder unklaren Strukturen sein. Auch wenn sie unbeabsichtigt erfolgt sind, können sie nicht korrigiert oder ungeschehen gemacht werden. Sie sind daher sehr ernstzunehmend. Wir machen ausführende Personen unverzüglich auf Grenzverletzungen aufmerksam (egal welche Personengruppe), so dass Grenzverletzungen zukünftig vermieden werden. Wir einigten uns auf die Geste „Räuspern und an der Nase reiben“.

Grenzüberschreitungen können fahrlässig oder auch gezielt auftreten und sind in der Regel Ausdruck unzureichenden Respektes vor den Kindern. Da von Ihnen schwere Gewalthandlungen ausgehen können, sind dies für uns meldepflichtige

3.3.1 Anstellung und Selbstverpflichtung.

In unserer Einrichtung arbeiten lediglich Personen, die im Vorfeld ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben haben. Mit dieser Erklärung verpflichten sich die Mitarbeitenden, den Kinderschutz umfassend zu gewähren, in dem sie nicht nur auf die eigene Einhaltung, sondern auch die Einhaltung innerhalb des gesamten Teams achten.

3.3.2 Ausgebildete Kinderschutzfachkraft

Unsere Einrichtung wird im Bereich Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung durch eine spezifisch ausgebildete Fachkraft unterstützt. Frau Beate Heydecke ist dabei über den Einrichtungsalltag präsent und steht Kinder, Familien und dem Team zur Seite. Zudem bildet sie sich regelmäßig fort und tauscht sich, bei Bedarf, auf kollegialer Ebene mit anderen Kinderschutzfachkräften des Trägers aus. Um aktuelle Fragen aus dem Einrichtungsalltag zu beantworten, hält sie engen Kontakt zur Fachaufsicht. Unsere Kinderschutzfachkraft arbeitet damit, auch ohne, dass Fälle in der Einrichtung auftreten, kontinuierlich am Thema und bildet sich so stetig weiter.

3.3.3 Fortbildungen des Teams

Jedes Teammitglied besucht regelmäßig Fort- und Weiterbildungen, die neben dem Kinderschutz im engeren Sinne (Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen) auch auf Kinderschutz im weiteren Sinne zielen, z.B. im Bereich Anti-Diskriminierung, Wertschätzung, Sexualpädagogik. Auch wenn vereinzelt nicht jedes Teammitglied jede Weiterbildung besuchen kann, präsentieren sich die Mitglieder gegenseitig zentrale Erkenntnisse und Impulse und regen so zum kollegialen Austausch und zur Diskussion an. So ist der gelebte Kinderschutz auch in regelmäßigen Abständen Thema in Teambesprechungen.

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:[4.4.5 Fortbildungen_MA](#)

3.3.4 Qualitätsmanagement.

Um die Qualität in unserer Einrichtung und Trägerschaft hochzuhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln, haben wir das *Qualitätsmanagementsystem Quita* etabliert. Anhand des Bildungsprogramms „Bildung elementar“ des Landes Sachsen-Anhalt haben wir uns so auf standardisierte Leitlinien und Prozesse verständigt. Damit können wir auch sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden (in der Einrichtung und Trägerschaft) wissen, wie wir uns präventiv verhalten – aber auch, was zu tun ist, um dem Kinderschutz nachzugehen. Um unser Qualitätsmanagementsystem kontinuierlich fortzuschreiben und an unsere aktuellen Entwicklungen anzupassen, treffen sich, monatlichen im Rahmen von Qualitätszirkeln, die Leitungen und Qualitätsmanagementbeauftragten aller Einrichtungen des Trägers.

3.3.5 Unterweisungen.

Mit regelmäßigen Unterweisungen zum Thema Kindeswohl, Kinderschutz und Aufsichtspflicht wird zudem das ganze Team kontinuierlich informiert und passt sich ggf. an die ändernden Rahmenbedingungen an. So steht beispielsweise jeder Monat unter einem anderen Unterweisungsthema, welches im Team aufgearbeitet wird. Jedes einzelne Thema trägt dabei zum umfassenden, gelebten Kinderschutz in unserer Einrichtung bei. So besprechen wir auch regelmäßig Verhaltensweisen im Kontext des Unfall- oder Brandschutzes und der Hygiene.

3.3.6 Sexualpädagogisches Konzept.

Neben dem vorliegenden Konzept haben wir uns im Team auf ein Sexualpädagogisches Konzept verständigt. In diesem haben wir z.B. Regelungen zu kindlicher sexueller Entwicklung und deren Förderung, zum Umgang mit Nähe/ Distanz sowie zum Verhalten im Kontext von Sexualpädagogik im Einrichtungsalltag (z.B. Wortwahl, Spielmaterial etc.) festgehalten. Sexualpädagogik ist dabei ein wichtiger Bereich zur gesunden kindlichen Entwicklung und auch entsprechend schützenswert. Das Sexualpädagogische Konzept ist daher als Ergänzung zum vorliegenden Kinderschutzkonzept zu betrachten. Das Konzept sowie sexualpädagogische Materialien sind in einem separaten Schrank im Beratungsraum zu finden.

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:

Kapitel 1.2 Sexualpädagogik

3.3.7 Kamera- und Videoaufzeichnungen.

Bei Neuaufnahmen der Kinder und Neueinstellungen von Mitarbeitenden werden stets Erklärungen zur Wahrung des individuellen Rechts auf Bild- und Ton unterzeichnet (Dokumentationserlaubnisse und Unterweisungen). Damit schützen wir nicht nur das Team, sondern auch

die Kinder. Wir alle (Team und Familien) verpflichten uns, Kamera- und Videoaufzeichnungen lediglich zu pädagogischen Zwecken (z.B. Portfolio-Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit) und erst nach ausdrücklicher Einwilligung vorzunehmen. Handys u.ä. sind im Einrichtungsalltag ein Tabu (siehe Hausordnung).

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:[2.2.2 Einverständniserklärung Öffentlichkeitsarbeit.docx](#)[3.7.1 Datenschutzerklärung Einwilligung.docx](#)[3.7.1.1 Einwilligungserklärung Sonderfall.docx](#)

3.3.8 Sicherheit auf dem Gelände (Unfall-, Brandschutz)

Zusätzlich zu den geschilderten Maßnahmen achten wir darauf, dass das Innen- und Außen- gelände unserer Einrichtung (kinder-)sicher gestaltet ist. Die regelmäßige Kontrolle übernimmt dabei unsere einrichtungsinterne Sicherheitsfachkraft Frau Uta Zerner mit Anleitung und Unterstützung durch unseren Träger, vertreten durch Herrn Tino Würfel. Auf diese Weise beugen wir insbesondere physischen Verletzungen der Kinder, z.B. durch Unfälle vor. Zudem achten wir streng darauf, dass die Einrichtung nach außen verschlossen bleibt (Zäune, Türen, Tore), so dass keine unbefugten Personen mit den Kindern interagieren können. Bei regelmäßigen Treffen der Sicherheitsbeauftragten der Stadt Seeland findet ein Erfahrungsaustausch statt. Dabei werden gegebenenfalls auch neue Informationen mitgeteilt.

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:

3.3.9 Beschwerdemanagementsystem.

Im Kontext des Qualitätsmanagements haben wir ein umfassendes System in unserer Einrichtung entwickelt, durch das wir Ideen, Anregungen und Beschwerden sowohl von Kindern und Familien als auch von Kolleg*innen und Kooperationspartner*innen bearbeiten. Im Unterkapitel 4.9 haben wir die dazugehörigen Dokumente in unserem Qualitätsmanagementhandbuch festgehalten und jüngst im Frühsommer 2023 trägerintern weiterentwickelt und überarbeitet. Wir können so garantieren, dass Jede*r „Gehör findet. Unsere geschulten pädagogischen Fachkräfte achten im Einrichtungsalltag zudem gezielt auf nonverbale Signale der betreuten Kinder, z.B. in Form von Verhaltensänderungen o.Ä. Diese dienen als Anlass, die Kinder gezielt anzusprechen und zu partizipieren. Damit beteiligen wir nicht nur die Kinder aktiv und bieten ihnen eine Plattform; wir haben zudem die Möglichkeit, bereits kleinsten Verdachtsmomenten o.Ä. nachzugehen, um den Kinderschutz vollumfänglich zu gewährleisten. *Siehe hierzu: Einrichtungs-QMH, Kapitel 4.10 Beschwerdemanagement*

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:

Kapitel 4.9_Beschwerdemanagement

3.3.10 Kooperation mit externen Institutionen

Um den Kinderschutz vollumfänglich gewährleisten zu können, arbeiten wir eng mit externen Institutionen und Partner*innen zusammen. So binden wir zusätzliche Fachkompetenzen und Fachwissen mit ein. Dabei stehen wir je nach Bedarf in engem Austausch mit z.B.:

- Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- Zahnärztlicher Dienst
- Kitas der Stadt Seeland
- Grundschule „Kaethe Schulken“ in Gatersleben (Kooperationsvertrag)
- Fachaufsicht des Jugendamtes Frau Dörte Winkelmann
- AOK Sachsen-Anhalt
- Haus der kleinen Forscher
- Feuerwehr Gatersleben
- Hochschule Magdeburg-Stendal „Studentisches Projekt Quita – Qualität in Kita, KTP & Hort“
- Bauhof der Stadt Seeland
- Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik BAD
- Förderverein der Kita „Sonnenschein“
- Salzlandkreis
- ASB des Salzlandkreises
- Gesundheitsamt
- IKK Sachsen-Anhalt
- Koordinierungsstelle Frühe Hilfen Staßfurt
- Stadtbibliothek Gatersleben (Kooperationsvertrag)
- Bergmanns (Essenanbieter)
- Polizei
- Haus des Waldes (Waldmobil)
- SDW - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Waldfuchs)
- Verkehrswacht
- Reinigungsfirma Lieblang
- Persona Service
- Nah und Gut Gatersleben

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:

[4.8.2 Übersicht Netzwerke u Kooperationen](#)

3.4 Maßnahmen für und mit Kindern

Wir ermutigen die Kinder im alltäglichen Umgang stets, eine Meinung oder Haltung zu entwickeln und diese nach und nach auch von selbst in der Gruppe zu verbalisieren. So fördern wir das Selbstbewusstsein und die Selbstwirksamkeit und stärken die von uns betreuten Kinder darin, selbstbestimmt für die eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu handeln.

3.4.1 Partizipation und Empowerment

Wir sensibilisieren die Kinder eigene Grenzen oder auch Wünsche zu verbalisieren. Darüber hinaus führen wir altersspezifische Kinderbefragungen durch, aus denen wir für den Einrichtungsalltag neue Impulse von und für die betreuten Kinder ziehen. Ein wichtiges Instrument zur Partizipation stellt zudem unser Kinderrat im Hort dar. Dieser setzt sich aus 2 Kindern jeder Altersstufe zusammen. Aufgaben des Kinderrates sind: das Ansprechen von Problemen, Anregungen für Angebote geben, auf die Einhaltung der Kinderrechte achten, Streit schlichten und vieles mehr.

3.5 Maßnahmen mit Familien

Die Einbindung der Familien der von uns betreuten Kinder ist im Kontext des Kinderschutzes unerlässlich. Dabei legen wir den Fokus einerseits auf die transparente Information/ Aufklärung der Familien, z.B. durch spezifische Informationsabende (siehe Kapitel 3.5.1). Andererseits initiieren wir regelmäßig Projekte, in die wir die Familien aktiv einbinden (siehe Kapitel 3.5.2).

3.5.1 Information und Sensibilisierung der Familien

Kinderschutz ist nicht allein durch uns als Einrichtung oder Trägerschaft leistbar. Genau wie in der kindlichen Entwicklung arbeiten wir eng und partnerschaftlich mit den Familien zusammen. Dafür informieren wir auch gezielt zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung, z.B. in Form regelmäßiger Informationsabende oder gezielter Gespräche. Im Gegenzug partizipieren wir Familien durch regelmäßig stattfindende Befragungen, z.B. in den Entwicklungsgesprächen, durch Flyer, Plakate oder bei Elternabenden.

3.5.2 Projekte für Kinder und Eltern

Wir führen regelmäßig Veranstaltungen und Projekte durch, die von den Kindern und deren Familien gemeinsam erlebt und bearbeitet werden können.

- Elternabende – ein gruppeninterner Elternabend und ein Gesamtelternabend
- Elternnachmittage – (bei Gruppenwechsel...)
- JolinchenKids- Projekt (gesunde Ernährung, Bewegung und seelisches Wohlbefinden)
- Vorbereitung und Durchführung unserer Projekte und Feste
 - Kindergeburtstage
 - Fasching
 - Ostern
 - Erntedankfest
 - Halloween
 - Hexenfest

- Kindertag
- Sommerfest
- Weihnachts- und Nikolausfeier
- Sportfest (im Rahmen des JolinchenKids- Projekts)
- Alle zwei Jahre Spendenlauf für die Verwirklichung eines Projektes (Fußstapfad, Trinkbrunnen...)
- Arbeitseinsatz, um den Spielplatz im Frühling auf die kommende Saison vorzubereiten (Spielzeug reparieren und aussortieren, Hochbeet und Kräuterspirale auffrischen, Sandkästen aufarbeiten...)
- jährlich Teilnahme am „Tag der kleinen Forscher“
- ein Tag mit der Polizei (zukünftigen Schulweg abgehen, „Geh nicht mit Fremden mit“...)
- Verkehrstag (verkehrstüchtiges Fahrzeug, Verkehrsschilder...)
- Monatlicher Besuch des Försters zur Vermittlung von Wissen über den Wald
- Vorschulkinder erlangen, mit Hilfe des ASB, den Pflasterführerschein
- Jährliche Durchführung einer Feueralarmübung
- Einmal in der Woche besucht eine Kindergartengruppe die Stadtbibliothek
- Alle zwei Wochen Hobbytag (Angebote zum JolinchenKids-Projekt, Sport, Experimente...)

Dies fördert nicht nur die Beziehung zwischen uns als Einrichtung und den Kindern/ Familien, sondern trägt auch zur Bindung zwischen den Kindern und deren Familien bei. Auch dies hat Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung und Gesundheit und trägt so zur körperlichen, mentalen und psychosozialen Unversehrtheit der von uns betreuten Kinder bei.

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:

[1.2.3_Sexualpaedagogisches_Konzept.docx](#)
[2.3.2_Elternfragebogen.docx](#)
[Übersicht_Pädagogische_Fachberatungen_LSA](#)

[4.2.6_Einarbeitungsplan_MA.docx](#)
[4.8.2_Übersicht_Netzwerke_u_Kooperationen](#)

Kapitel 4.9_Beschwerdemanagement

4 Intervention: (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Sobald einer pädagogischen Fachkraft Situationen o.Ä. auffallen, die unter sogenannte „besondere Vorkommnisse“ fallen (§47 SGB VIII), sie beim Kinde Auffälligkeiten z.B. im Sinne von Verhaltensänderungen bemerkt oder gar Gewalt innerhalb unserer Einrichtung auftritt, beginnt bei uns eine systematische Interventionskette, die zum umfassenden Kinderschutz beiträgt. Dabei gibt es für uns unabhängig der involvierten Personen (Kind und Familie/ Kind und Teammitglied/ Kind und Kind) im Verhalten keinen Unterschied. Diese ist im Nachfolgenden ausführlich geschildert.

4.1 Arten von Kindeswohlgefährdung

1. Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten und gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten

Vernachlässigung: Unterlassung von: altersgemäßer, ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung, Mangel an altersentsprechender Förderung und Betreuung und an Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Gewalt / körperliche Misshandlung: Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.

Seelische Misshandlung: wiederkehrende Entwertung, Demütigungen, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten u.ä., Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind, Kind ist Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Androhung von Gewalt und Vernachlässigung

Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt: Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den Augen des Kindes durchzuführen, Aufforderung an das Kind, sich mit/und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.

Häusliche Gewalt: Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter

2. Erscheinungsbild des Kindes und entsprechende Anhaltspunkte - altersgemäß

Körperlich: (Hinweise auf) falsche oder/und unzureichende Ernährung, z.B. sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, unzureichende körperliche Pflege z.B. mit Windeln, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

Kognitiv: eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Konzentrationschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß gefördert usw.

Psychisch: apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug usw. Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern

Sozial: hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

3. Belastungsfaktoren in der Familie und entsprechende Anhaltspunkte

Sozial / sozial-kulturelle: Armut / angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder soziales Umfeld, Medienmissbrauch, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Spezifisches Klima von Gewalt im familialen Umfeld, Bindungs-/Beziehungsqualität: Wie gestaltet sich bisher der Kontakt, die Kommunikation zwischen Eltern und Kind in der Einrichtung? Wie wird die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kind eingeschätzt, z.B. in der Bringe- und Abholsituation?

Psycho-soziale: bezogen auf die Eltern: Psychische Erkrankung, nicht manifeste psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- und Partner*innenkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen (z.B. TV und/oder Nikotin in erheblichem Maße), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Nikotin-, Alkoholsucht, Hygieneprobleme

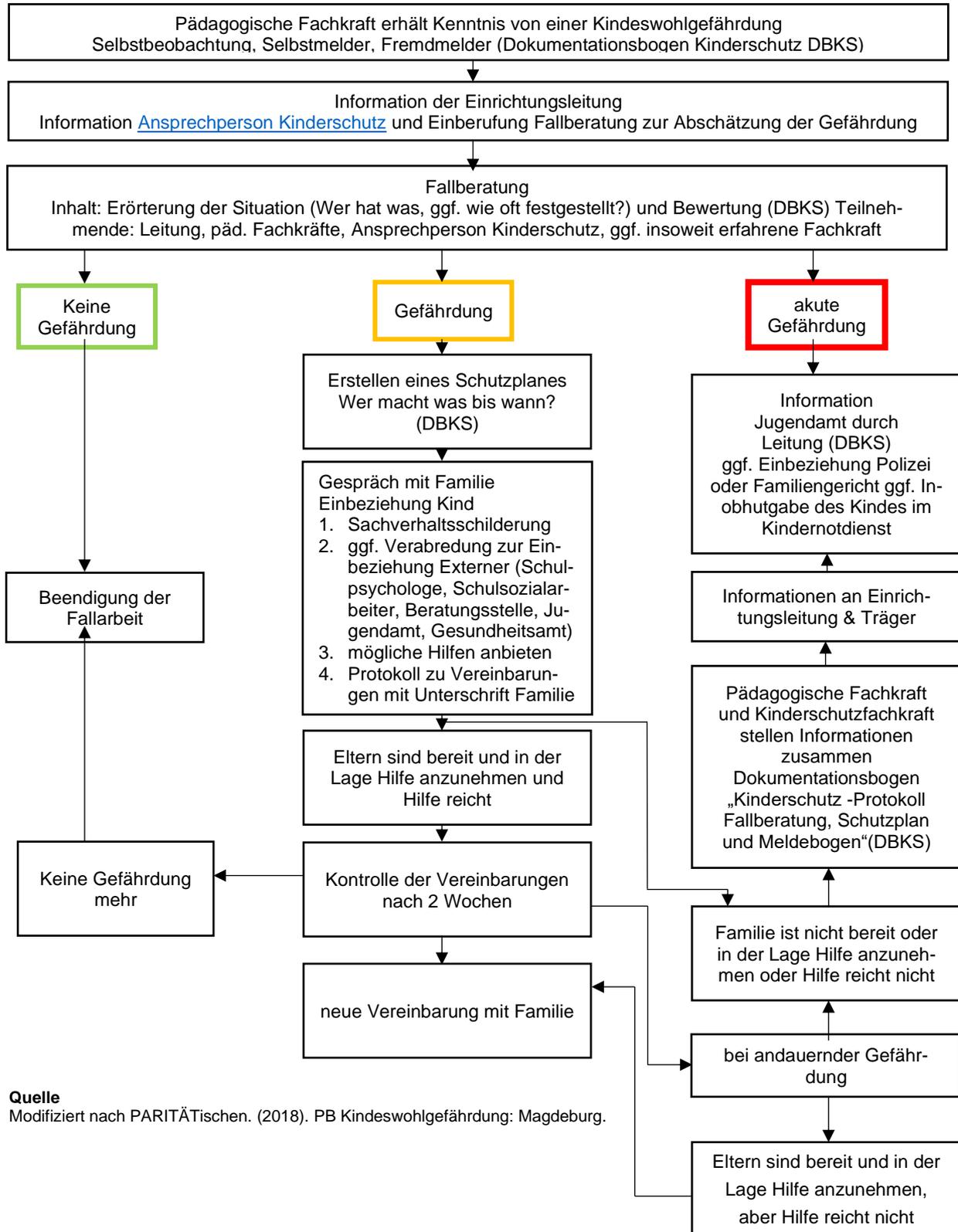
4. Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

Problemakzeptanz: Erkennen die Sorgeberechtigten selbst das Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Haben die Eltern/Sorgeberechtigten Einsicht in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?

Problemkongruenz: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Sorgeberechtigten bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? Welche Ressourcen gibt es in der Familie?

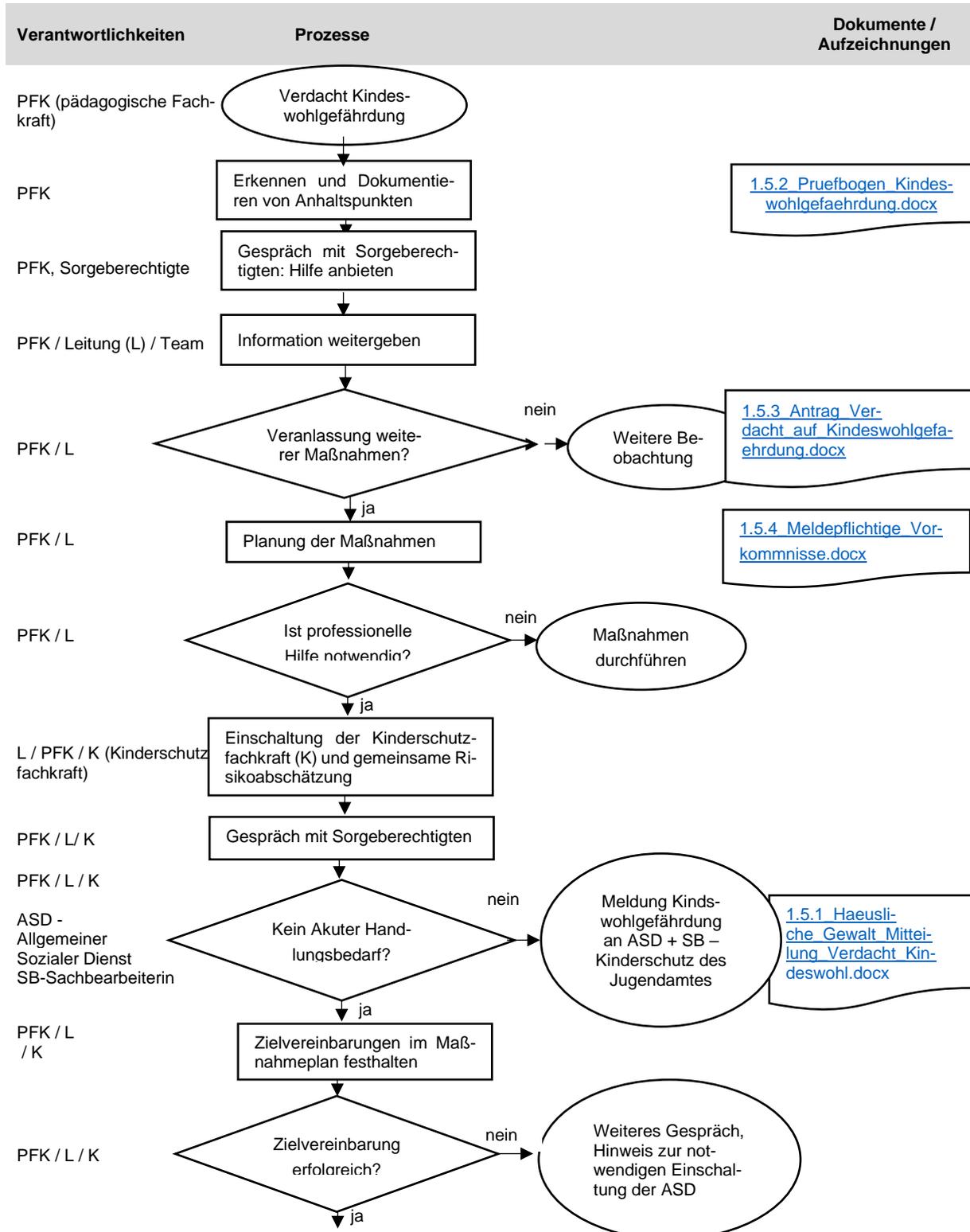
4.2 Ablaufplan – QMH 1.4.1



Quelle

Modifiziert nach PARITÄTischen. (2018). PB Kindeswohlgefährdung: Magdeburg.

4.3 Prozessbeschreibung: Verdacht Kindeswohlgefährdung





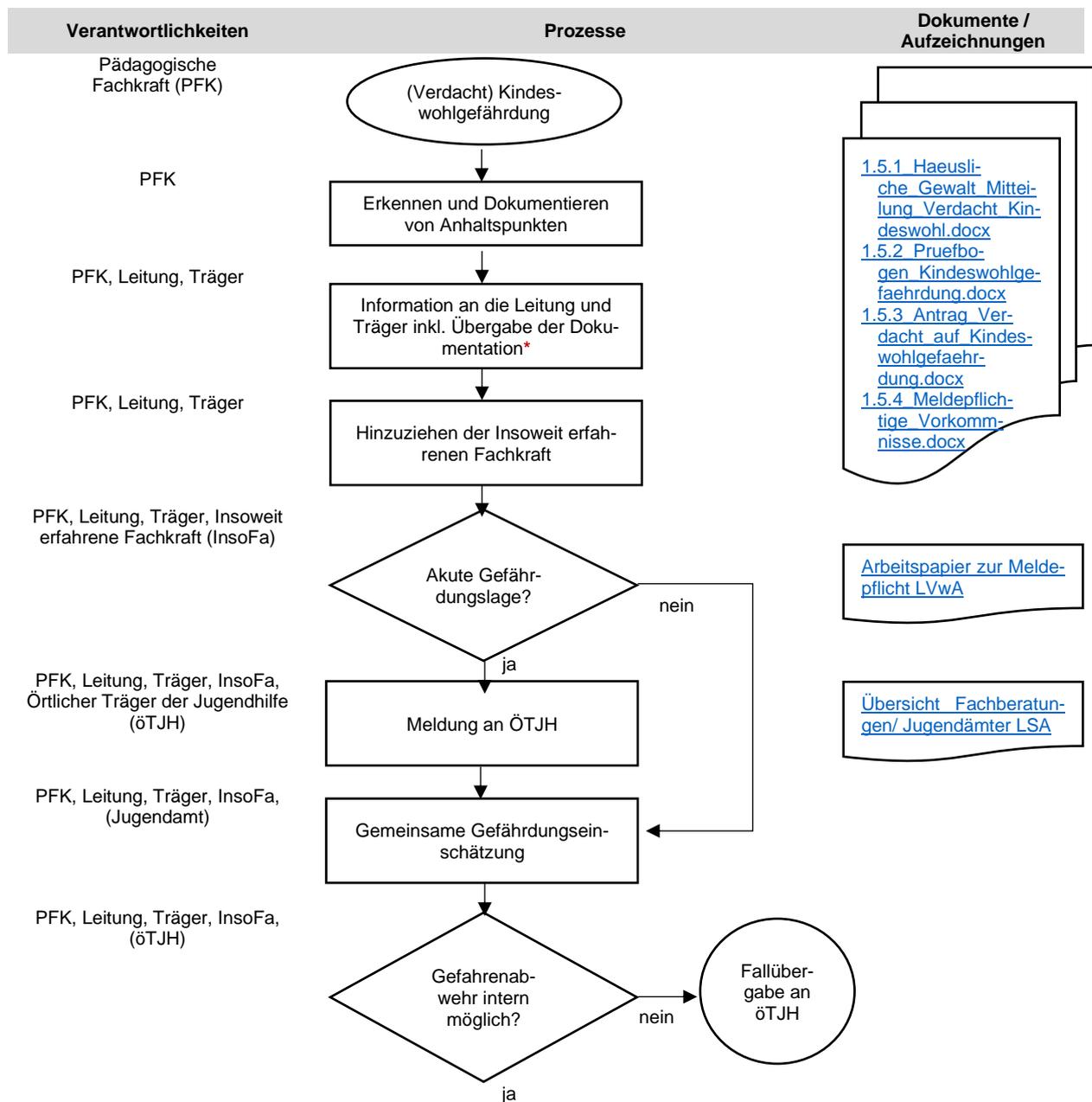
Verantwortlichkeiten	Prozesse	Dokumente / Aufzeichnungen
----------------------	----------	----------------------------

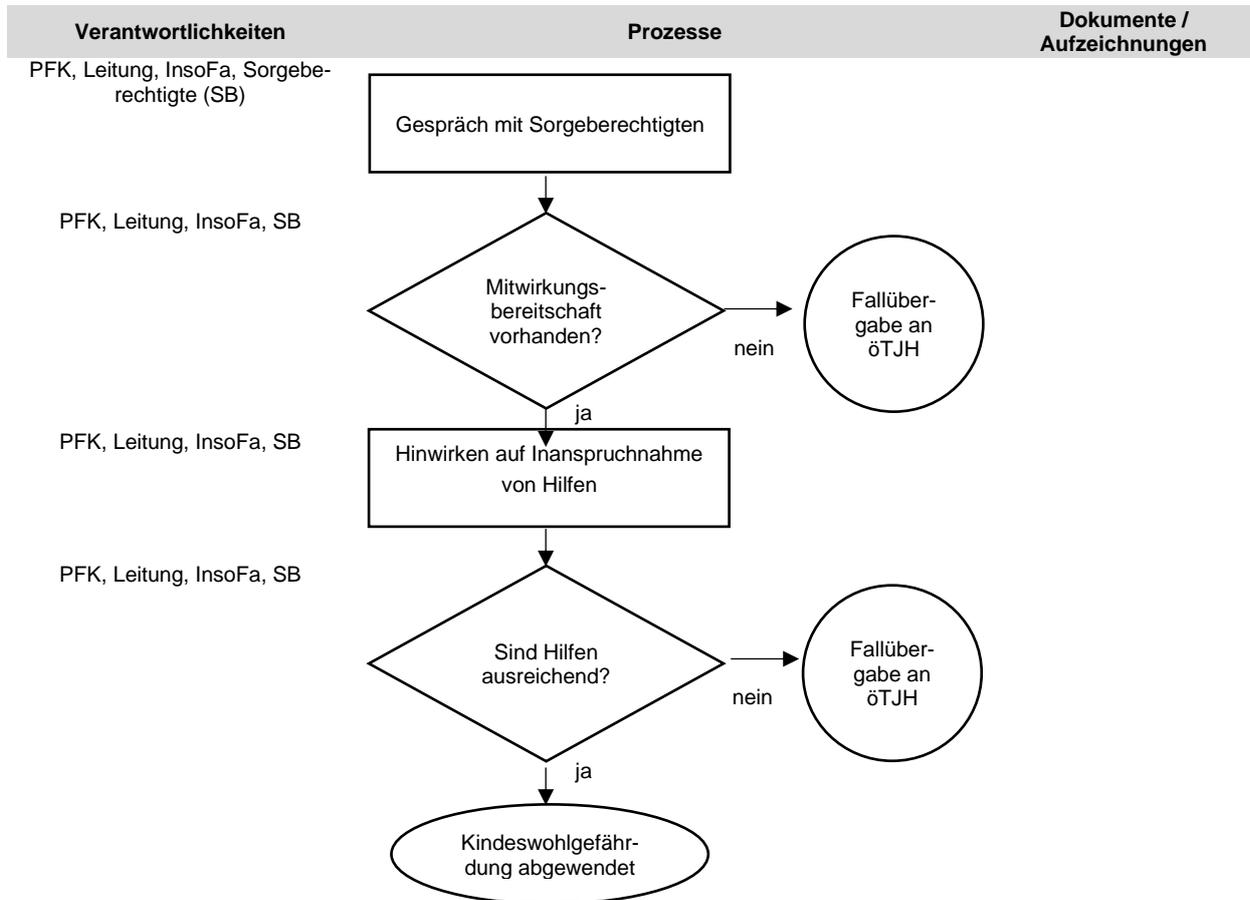
PFK / L / K

Gespräch zur Stabilisierung mit SB

4.4 §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Um dem Schutzauftrag nachzukommen, fokussiert der nachfolgende Prozess zum Umgang mit (möglichen) Kindeswohlgefährdungen vor allem darauf, dass die Kindertageseinrichtung als Geheimnisträger im Kinderschutz entsprechend [§ 4 KKG](#), auf Möglichkeiten der Hilfe verweist (und diese selbst nutzen kann) um frühzeitig Gefährdungsanzeichen zu erkennen und den betroffenen Kindern und deren Familien in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt den Zugang zu weiterführenden Hilfeangeboten zu erleichtern ([§8a SGB VIII](#)). Ziel ist die Lösung familiärer Probleme und Konflikte, denen vor allem Kindesmisshandlungen oder Vernachlässigungen zugrunde liegen.





*Die Dokumentation muss gemäß § 47 SGB VIII mindestens 5 Jahre in der Einrichtung aufbewahrt werden.

Quellen:

Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen der Brandenburger Jugendämter. (2008). *Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung – § 8a SGB VIII*. Abgerufen von https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Broschueren/Band_2_aktuell.pdf

Beratung.de (2021). *Kindeswohlgefährdung – Arten, Checklisten und Maßnahmen*. Abgerufen von https://beratung.de/recht/ratgeber/kindeswohlgefahrdung-arten-checkliste-massnahmen_fnsng

Jugendhilfe und Jugendberufshilfe Essen (o.J.). *No-Go: Prozessablauf gem. § 8a SGB VIII*. https://www.jh-essen.de/fileadmin/user_upload/JH-Essen/Dokumente_Intern/NoGo_Prozessablauf_8a.pdf

Die Meldung derartiger Ereignisse erfolgt mittels folgendem Meldebogen des Salzlandkreises:

2.2 Sorgerechtssituation		<input type="checkbox"/> nicht bekannt
2.3 Angaben zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten		
Mutter		Vater
sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname		Name, Vorname
Staatsangehörigkeit:		Staatsangehörigkeit:
Migrationshintergrund: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Herkunftsland:		Migrationshintergrund: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Herkunftsland:
telefonisch erreichbar unter Telefonnummer		telefonisch erreichbar unter Telefonnummer
Anschrift		Anschrift

Das Kind hat Geschwister: ja Anzahl: nein Wenn ja, dann weiter mit 2.4.
 Die Geschwisterkinder sind von der Kindeswohlgefährdung ebenfalls betroffen:
 ja nein nicht bekannt

2.4 Angaben zu Geschwistern		
Name, Vorname	Geburtsdatum/Alter	Anschrift

3. Angaben zur besuchten Einrichtung (Hort/Kita/Tagespflege)	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Kontaktdaten	
3.1 Betreuungssituation in der Einrichtung (Hort/Kita/Tagespflege)	
Das Kind besucht die Einrichtung/ Tagespflege/ seit: Ggf. Betreuungsumfang:	
Zeiten der Betreuung von:	Uhr bis: Uhr
Das Kind besucht die Einrichtung/ Tagespflege:	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelmäßig
Das Kind fehlt oft:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erläuterung:	

Kontaktdaten Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises:

Telefon	Fax	E-Mail
+49 3471 684-1655	+49 3471 684-551655	jugend-familie@kreis-slk.de

3.2 Entwicklungsstand des Kindes und Beziehung zu Anderen <input type="checkbox"/> nicht bekannt		
Das Kind ist dem Alter entsprechend entwickelt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Kind wirkt im Verhalten unauffällig:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Kind ist sozial gut integriert:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Kind erhält spezielle Förderung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Erläuterung:		

4. Inhalt der Meldung
Einschätzung der Meldung durch <input type="checkbox"/> Selbstbeobachtung <input type="checkbox"/> Vermutung <input type="checkbox"/> Fremdbeobachtung durch
Was wurde beobachtet und wie lange? Was ist vorgefallen und in welchem Zusammenhang? Wie akut schätzt die meldende Person die Gefährdung ein und warum? Bitte schildern Sie den Sachverhalt in prägnanten Stichworten.

5. Gefährdungseinschätzung
Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden (siehe auch § 8a SGB VIII und § 4 KKG). Bei der Gefährdungseinschätzung wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen: <input type="checkbox"/> Ja, am <input type="checkbox"/> nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt: <input type="checkbox"/> Ja, am <input type="checkbox"/> nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde das Kind beteiligt: <input type="checkbox"/> Ja, am <input type="checkbox"/> nein
Ergebnis: <input type="checkbox"/> Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:

Kontaktdaten Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises:

Telefon	Fax	E-Mail
+49 3471 684-1655	+49 3471 684-551655	jugend-familie@kreis-slk.de

6. Welche Maßnahmen wurden bereits durch die Einrichtung (Hort/Kita/Tagespflege) eingeleitet?	
(Bitte Dokumentation der Einrichtung beifügen.)	
<input type="checkbox"/> Den Personensorgeberechtigten/ den Erziehungsberechtigten wurden folgende Hilfen angeboten:	
<input type="checkbox"/> Besondere Kooperationsabsprachen mit dem Fachdienst Jugend und Familie oder anderen Diensten: Erläuterung:	
<input type="checkbox"/> Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil	
Die Familie wird bereits durch den Allgemeinen Sozialen Dienst betreut.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden, um die Gefährdung abzuwenden.	
<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden:	
<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:	
<input type="checkbox"/> Die Gefährdungssituation kann durch Unterstützung der Einrichtung/des Trägers nicht abgewendet werden.	

7. Informationsweitergabe
<input type="checkbox"/> Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Fachdienst Jugend und Familie / Jugendamt des Salzlandkreises informiert und stimmen zu.
<input type="checkbox"/> Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Fachdienst Jugend und Familie / Jugendamt des Salzlandkreises informiert und stimmen <u>nicht</u> zu.
<input type="checkbox"/> Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Fachdienst Jugend und Familie / Jugendamt des Salzlandkreises <u>nicht</u> informiert, weil
<input type="checkbox"/> Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Fachdienst Jugend und Familie / Jugendamt des Salzlandkreises informiert.

Ort, Datum und Unterschrift /Name	Ggf. Unterschrift der Einrichtungsleitung

Kontaktdaten Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises:

Telefon	Fax	E-Mail
+49 3471 684-1655	+49 3471 684-551655	jugend-familie@kreis-slk.de

Anlage zum Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

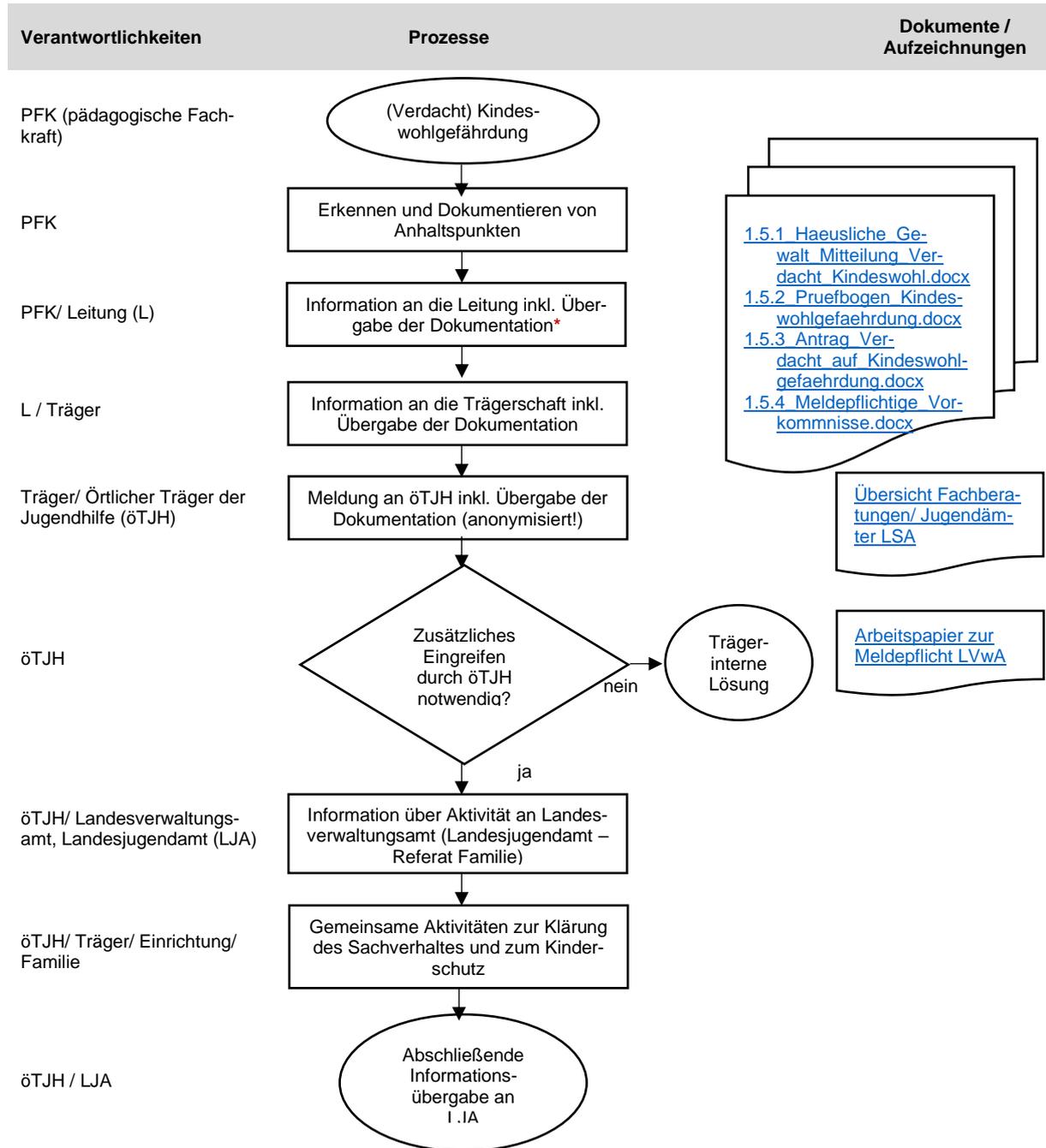
Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft durch:

Einrichtung/Schule		
Anschrift		
Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum
Das Verfahren nach § 4 KKG wurde durchgeführt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Name der fallführenden Fachkraft		
Name der hinzugezogenen „insoweit erfahrenen Fachkraft“		
Ergebnis der Beratung mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“		
Angebotene Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung		
Haben die Personensorgeberechtigten die angebotene Hilfe angenommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen nun/weiterhin vor?		
Datum	Unterschrift zuständige Fachkraft	Unterschrift Leitung der Einrichtung/Schule

Kontaktdaten Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises:

Telefon	Fax	E-Mail
+49 3471 684-1655	+49 3471 684-551655	jugend-familie@kreis-slk.de

4.5 Prozessbeschreibung: Meldung nach §47 SGB VIII



*Die Dokumentation muss gemäß § 47 SGB VIII mindestens 5 Jahre in der Einrichtung aufbewahrt werden.

Bei (möglichen) Kindeswohlgefährdungen seitens einer pädagogischen Fachkraft finden umgehen Gespräche mit der Einrichtungsleitung, der Trägerschaft, der betroffenen pädagogischen Fachkraft und dem Jugendamt statt. Situativ wird über das weitere Vorgehen entschieden – was von Verwarnung, Abmahnung, über Beurlaubung bis hin zu Versetzung oder Kündigung führen kann.

Bei (möglichen) Kindeswohlgefährdungen seitens eines anderen Kindes schreiten unsere pädagogischen Fachkräfte umgehend ein und trennen die Kinder voneinander. Zu beiden Kindern wird getrennt voneinander ein erstes Gespräch gesucht, um vorsichtig das Geschehene, dessen Ursachen und Auswirkungen zu verstehen. Anschließend finden Gespräche mit beiden Familien, der pädagogischen Fachkraft und der Einrichtungsleitung statt. Ggf. werden weitere externe Expert*innen hinzugezogen, um gemeinsame Unterstützungsmaßnahmen und Interventionen abzuleiten. Sollten auch andere Kinder die Situation bemerkt haben, wird auch zu ihnen ein Gespräch gesucht, um Unterstützungsmöglichkeiten zu finden.

Bei möglichen Kindeswohlgefährdungen seitens einer externen Person/ Kooperationspartner*innen schreiten unsere pädagogischen Fachkräfte umgehend ein und trennen die Person vom betroffenen Kind. Dem Kind wird sofort Unterstützung signalisiert und zugesichert. Die externe Person wird des Geländes verwiesen. Die Familie des betroffenen Kindes wird transparent informiert. Zur externen Person wird ein Gespräch zwischen ihr, der pädagogischen Fachkraft und der Einrichtungsleitung gesucht – ggf. nehmen hier auch externe Vorgesetzte, das Jugendamt und die betroffenen Familien teil, so dass situativ über Folgemaßnahmen entschieden werden kann.

Wir als Einrichtungsteam sind egal wie offensichtlich eine Situation scheint, nicht dazu befugt, eine Situation zu bewerten und als Kindeswohlgefährdung einzustufen, daher sprechen wir maximal von *möglichen* Gefährdungen. Dementsprechend gehen wir, egal von welcher Personengruppe eine mögliche Gefährdung ausging, (Pädagogische Fachkraft, Familie, Kind, externe Person), respektvoll mit dieser Person um. Wir suchen konstruktive Gespräche in angemessenem Tonfall.

Die Meldung derartiger Ereignisse erfolgt mittels folgendem Meldebogen des Salzlandkreises:

Name und Anschrift des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

**Anzeige gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
- Besonderes Vorkommnis -**

Kurzbenennung des Ereignisses:

Träger der Einrichtung	
Name	Name Kontaktperson
Straße, Hausnummer	Telefon
Postleitzahl	Fax
Ort	E-Mail

Kindertageseinrichtung	
Bezeichnung der Einrichtung	Name Kontaktperson
Straße, Hausnummer	Telefon
Postleitzahl	Fax
Ort	E-Mail

Angaben zum Ereignis/zur Entwicklung des Vorkommnisses		
Ort:		
Datum	Uhrzeit	ggf. Zeitraum

Darstellung des Sachverhaltes (Was ist vorgefallen? Wer war beteiligt?):

Welche Maßnahmen wurden bisher eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Wer wurde informiert (Personensorgeberechtigte, Gesundheitsamt, Polizei ...)?

Ergebnis:

Bemerkungen:

Sofern Angaben noch nicht vorliegen, ist der Vorgang zu melden und ergänzende Angaben sind zeitnah nachzureichen.

Die Angaben werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgabenwahrnehmung zum Schutz der Kinder benötigt. Sofern bezogene Daten erfasst wurden, werden diese ausschließlich zur Bearbeitung des Vorganges verarbeitet.

Eine Übermittlung von personenbezogener Daten an das Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt findet nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gemäß § 15 Abs. 4 KiFöG, § 20 Abs. 2 KiFöG i.V.m. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII statt.

Öffentlichkeitswirksame Auswirkungen sind zu erwarten.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers bzw. der
bevollmächtigten Person

Seite 2 von 2

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:

[Kapitel 1.6 Kindeswohlgefährdung](#)

[1.5.1 Gewaltschutzkonzept Entwurf.docx](#)

[1.5.4 Netzwerk Kinderschutz](#)

[Pädagogische Fachberatungen und Jugendämter LSA](#)



5 Nachbereitungen

Im Nachgang zu derartigen Fällen von Kindeswohlgefährdung arbeitet das gesamte Team noch einmal gemeinsam daran. So entwickeln wir uns kontinuierlich gemeinsam weiter. Dabei besprechen wir nicht nur die Ausgangssituation und die darauffolgenden Handlungen und Maßnahmen, sondern auch die individuellen Wahrnehmungen, Gedanken und Fragen der Teammitglieder. Die so entstehende vertraute, offene Atmosphäre stärkt und im weiteren Verlauf, so dass wir aktiv für den vorbeugenden Kinderschutz handeln und im Fall potenzieller Kinderwohlgefährdungen sicher und rasch aktiv werden können.

Qualitätsmanagement-Handbuch Mitgeltende Dokumente:

[5.2_Selbstevaluation_nach_Bildung_elementar.docx](#)

6 Ansprechpersonen

Name (Person/ Institution)	Adresse	Telefon	Notiz
Einrichtungsebene:			
<i>Einrichtungsleitung, Beate Heydecke</i>	OT Gatersleben Hühnerbrücke 6 06466 Seeland	039482 210	
<i>Kinderschutzfachkraft, Beate Heydecke</i>	OT Gatersleben Hühnerbrücke 6 06466 Seeland	039482 210	
Trägerebene:			
<i>Geschäftsführung, Heidrun Meyer</i>	OT Nachterstedt Lindenstraße 1 06469 Seeland	034741 932-0	
<i>Personalbereich, Sabine Stelzer</i>	OT Nachterstedt Lindenstraße 1 06469 Seeland	034741 932325	
Externe Institutionen:			
<u>Hilfs- und Beratungsangebote in Sachsen-Anhalt</u>			
<i>Jugendamt Fachberaterin Dörte Winkelmann</i>	Friedensallee 25 06406 Bernburg	03471/ 684-1691	
<i>Fachdienst ASL Frau Feld</i>	Ermslebener Str. 77 06449 Aschersleben	03471/ 684-1831	
<i>Kinder- und Jugendnotdienst</i>	Gerhart-Hauptmann-Straße 46a 39108 Magdeburg	0391/ 7310114	

7 Quellen

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (o.J.). Kinder in Berlin. Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern – Handlungsleitfaden https://www.trapez-berlin.de/sites/default/files/Handlungsleitfaden_kinderschutz_120810.pdf

Troalic, J. (2015). Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten. https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Troalic_Kinderschutz_2015.pdf

8 Weiterführende Literatur

Beckmann, K. 2016. Kindeswohlgefährdungen erkennen und professionell handeln. Abgerufen von <https://www.kita-fuchs.de/ratgeber-paedagogik/beitrag/kindewohlgefaehrungen-erkennen-und-professionell-handeln/>

Der Paritätische. 2016. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen: Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Abgerufen von https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. 2012. KiKi. Eine Arbeitshilfe zum Umgang mit Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Abgerufen von https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_KIKI_Handbuch_130528-07.pdf

Techniker Krankenkasse. 2011. Gewalt gegen Kinder. Ein Handlungsleitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zur Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation. Abgerufen von <https://www.tk.de/resource/blob/2079296/a95c29c8723e808412a3e5434d8c09eb/keine-gewalt-gegen-kinder-3--auflage---nw-data.pdf>

9 Mitgeltende Dokumente

[1.2.3 Sexualpaedagogisches Konzept.docx](#)
[Kapitel 1.5 Kindeswohlgefährdungen](#)
[5.1.1 Konzeption.docx](#)

10 Anhang



Leitbild

der Kindertagesstätten unter der Trägerschaft der Stadt Seeland

In den sechs Ortsteilen der Stadt Seeland lernen, spielen, und arbeiten täglich ganz verschiedene Persönlichkeiten in unseren Kindertageseinrichtungen. Dabei begegnen wir Klein und Groß mit viel Wertschätzung, Toleranz und Akzeptanz. Wie auch der Bär in unserem Wappen sind wir sehr geduldig und geben persönlichen Eigenheiten im Alltag Gehör und Raum zur Entfaltung. Gleichzeitig kitzeln wir bei den Kindern (Weiter-)Entwicklung heraus. Das liegt uns besonders am Herzen, weil wir – wie auch der Seeländer Fisch – nicht stagnieren, sondern uns immer weiter voran bewegen und die Qualität unserer Trägerschaft und der einzelnen Einrichtungen kontinuierlich prüfen und weiterentwickeln.

Als Einrichtungen der Stadt Seeland stehen wir mit Bärenstärke unterstützend zur Seite und geben betreuten Kindern, aber auch den Familien und Kolleg*innen Hilfestellungen in jeglichen Lebenslagen – egal wie stürmisch es auf der See zugeht.

Wir geben den von uns betreuten Kindern mit unseren Kindertagesstätten Räume, in denen sie sich wohl und geborgen fühlen und wir durch ein wohlwollendes, aufmerksames Miteinander dazu beitragen, dass sich die Kleinsten unserer Region zu selbstbewussten Mitgliedern der Stadt Seeland entwickeln.

Mitgeltende Dokumente

Verantwortlich

Einrichtungsleitung



Selbstverpflichtungserklärung

Name MA: _____, geb. am: _____
tätig in der Einrichtung: _____ ab dem: _____

*Als Mitarbeitende*r dieser Einrichtung...*

- ... setze ich mich mit den Inhalten dieser Selbstverpflichtung auseinander und nehme an entsprechenden Fortbildungen zum Thema Kinderrechte / Kinderschutz teil.
- ... achte ich anhand der im Team erarbeiteten Verhaltensampel alltäglich darauf, dass sowohl mein eigenes Verhalten als auch das Verhalten von Kolleg*innen, Familien und Kindern zum Schutz des Kindeswohls respektvoll und angemessen ist. Mögliche Grenzverletzungen thematisiere ich aktiv.
- ... reflektiere ich mein Handeln, um die entsprechende Handlungssicherheit zu erwerben und zu erhalten und nutze das Angebot der fall- oder teambezogenen Bearbeitung.
- ... spreche ich Konflikte und Auffälligkeiten offen an.
- ... pflege ich mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen eine grenzachtende Kommunikation mit Klarheit, Respekt und Wertschätzung.
- ... diskriminiere ich niemanden wegen Äußerlichkeiten, Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion etc.
- ... respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Mitarbeitenden.
- ... lasse ich in der Beziehung zu den Kindern und deren Familien keine Verknüpfungen in den privaten Bereich entstehen. Bereits bestehende private Verbindungen sind davon unberührt. Die professionelle Haltung wird in jedem Fall bewahrt.
- ... werde ich im Falle von möglichen bestehenden privaten Verbindungen mit den Familien dies bei der Einrichtungsleitung offenlegen und mit dieser eine gemeinsame Lösung festlegen.
- ... teile ich der Einrichtungsleitung auffällige Verhaltensweisen, die ich in Bezug auf Mitarbeitende / Kinder wahrnehme, mit. Dies ist weder illoyal noch unkollegial: Vielmehr ist es ein wesentlicher Schritt Kolleg*innen frühzeitig zu helfen und die betreuten Kinder zu schützen.
- ... nehme ich zur Kenntnis, dass besondere Vorkommnisse und Grenzverletzungen im Sinne des § 72a SGB VIII (s.u.) an die Einrichtungsleitung gemeldet werden müssen.
- ... nehme ich zur Kenntnis, dass die oben genannten Punkte ein zentraler Bestandteil zur Stärkung des Persönlichkeitsschutzes und der Kinderrechte unserer Einrichtung sind.

Ort, Datum

Unterschrift MA